

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen
VD E 2 – Hb 1086/12
Bearbeiterin



Dienstgebäude
Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte
Zimmer
Telefon (030) 9020 (920) 2021
Telefax (030) 9020 (920) 2624
E-Mail

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 29.01.2013

Schadenersatzforderung im Zusammenhang mit Pankerückstau am 21./22.08.2012

Sehr geehrter

im Ergebnis der Prüfung Ihrer mit Schreiben vom 28.10.2012 geltend gemachten Schadenersatzforderung teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ein Schadenersatzanspruch gegen das Land Berlin besteht nicht. Voraussetzung eines solchen Anspruchs nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch wäre, dass das Land Berlin Pflichten, die ihm im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung obliegen, verletzt hätte. Dies ist vorliegend nicht anzunehmen. Wie dem zur Ursachenanalyse erstellten Gutachten der Ingenieurgesellschaft (veröffentlicht unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/eg-wrrl/de/service/berichte.shtml#panke>) zu entnehmen ist, lag die Ursache der Ausuferung der Panke in der übermäßigen Belegung der Rechenanlage an der Schulzendorfer Straße mit Treibgut. Die automatische Reinigungsanlage des Rechens, die mit Greifern das vor dem Rechen anfallende Treibgut aufnimmt und seitlich in Container ablegt, hatte sich ihrer Konstruktion entsprechend abgeschaltet, nachdem die Sammelcontainer voll belegt waren. Nach Auskunft der die Rechenanlage im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt betreibenden Berliner Wasserbetriebe waren die Container am Vortag des Ereignisses kontrolliert und dabei fast leer vorgefunden worden. Die turnusmäßige Reinigung der Panke hatte vor dem Ereignis zuletzt am 16.08.2012 stattgefunden. Dass es trotz der vorherigen Kontrollmaßnahmen zu einem Anfall von Treibgut in einer Menge gekommen ist, den die Reinigungsanlage nicht bewältigen konnte, ist dem starken Regenereignis und einem ungewöhnlich hohen Eintrag von Treibgut zuzuschreiben. Dies hat das Land Berlin nicht zu verantworten und war von ihm nicht zu verhindern.

Auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Störungsbeseitigung ist der Vorwurf eines fehlerhaften Handelns nicht zu erheben. Nach Ausfall des ersten Rechens um 23:19 Uhr alarmierte die Leitzentrale der Berliner Wasserbetriebe um 23:19 Uhr den Entstörungsdienst. Aufgrund vermehrter Einsätze infolge wetterbedingter Störfälle traf dieser erst ca. 1 Stunde später vor Ort ein. Bis dahin war es bereits zu einem Aufstau der Panke vor dem Rechen um mehr als 5 Meter und einer Ausuferung gekommen.

Da der Vorwurf eines fehlerhaften Verhaltens nicht zu erheben ist und eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer Schadenersatz allein im Hinblick auf den Betrieb der Rechenanlage zu leisten wäre, nicht besteht, vermag ich der von Ihnen erhobenen Forderung nicht zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

